

Erklärung von Yokohama

Verabschiedet durch den 1. Weltkongress Betreuungsrecht,
Yokohama, Japan, 4. Oktober 2010,
überarbeitet und ergänzt durch den 4. Weltkongress Betreuungsrecht,
Erkner/Berlin, Deutschland, 16. September 2016.

– *Entwurf* –

I. Präambel

Das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht ist eine zentrale Voraussetzung, damit Menschen ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit anderen ausüben können. Doch Menschen mit einer Krankheit oder einer Behinderung werden häufig gerade wegen ihrer Krankheit oder Behinderung in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder sie verlieren diese sogar völlig.

Die Weltkongresse Betreuungsrecht, die in Japan (2010), Australien (2012), den USA (2014) und Deutschland (2016) abgehalten wurden, fördern den internationalen Austausch von Ideen, Konzepten und der Praxis in Bezug auf die Unterstützung und den Schutz von vulnerablen Erwachsenen. Die Kongresse haben den Fortschritt und die Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Unterstützung und des Schutzes von Erwachsenen dokumentiert und rechts- und sozialpolitische Ziele formuliert, die die Entmündigung ersetzen sollen und auf Selbstbestimmung und Sorge für den betroffenen Menschen Betreuung/Fürsorge ausgerichtet sind. Vor allem haben sie sich mit der Frage beschäftigt, wie moderne, menschenrechtskonforme Rechtssysteme bestmöglich auf die Bedürfnisse von Menschen eingehen können, die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen oder die nicht in der Lage sind, selbst wirksam zu handeln bzw. selbst Vorsorge zu treffen.

Auf dem 1. Weltkongress, der 2010 im japanischen Yokohama stattfand, wurde die Erklärung von Yokohama erarbeitet, um die Bedeutung von Systemen der Unterstützung und des Schutzes von vulnerablen Erwachsenen sowie die internationale Rolle, die diese zukünftig spielen werden, hervorzuheben und gleichzeitig weltweit Empfehlungen zu verbreiten, wie solche Systeme richtig anzuwenden sind.

Zum 4. Weltkongress 2016 in Erkner/Berlin, Deutschland, wurde der internationale Teil der Erklärung von Yokohama überarbeitet und ergänzt, um die Notwendigkeit der Abschaffung der Entmündigung nachdrücklich zu betonen und Systeme anzustreben, die ausschließlich der rechtlichen Unterstützung und dem rechtlichen Schutz von Erwachsenen dienen und auf Selbstbestimmung und Sorge für die betroffenen Menschen ausgerichtet sind.

Die Organisationskomitees der Kongresse von 2010 und 2016 möchten allen Mitwirkenden, die am Entwurf und der Überarbeitung dieser Erklärung von Yokohama beteiligt waren, ihren Dank aussprechen. Sie hoffen, dass diese überarbeitete Erklärung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Systemen der Unterstützung und des Schutzes von vulnerablen Erwachsenen überall auf der Welt beiträgt und sie auch selbst weiter überarbeitet wird.

II. Internationaler Teil

1. WIR ANERKENNEN dass:

- (1) weltweit die Zahl von Erwachsenen, die zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls der Unterstützung und/oder des Schutzes bedürfen, aufgrund des Zusammenwirkens demografischer Faktoren, sozialen Wandels, medizinischen Fortschritts und Verbesserung der Lebensbedingungen zunimmt;
- (2) diese Entwicklungen großen Einfluss auf die Ressourcen für Gesundheitswesen, Renten, sonstige Leistungen, Wohnen, Verkehrsmittel sowie Sozialdienstleistungen haben und in den kommenden Jahrzehnten ein ernstes sozio-ökonomisches Thema sein werden;
- (3) es mehr und mehr Belege und ein entsprechendes Bewusstsein gibt für Art und Ausmaß von Missbrauch, dem solche Menschen sowohl in der Familie als auch in Einrichtungen ausgesetzt sind; und
- (4) trotz einer allgemeinen Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte die Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit in vielen Staaten vernachlässigt oder doch nicht so entwickelt worden ist, dass modernen Vorstellungen über autonome und vorausschauende Handlungen und Entscheidungen, optimale Verfahrensweisen bei der Ermittlung des Unterstützungsbedarfs zur Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit und die Einrichtung von Verfahren zur Bereitstellung solcher Unterstützung und des notwendigen Schutzes Rechnung getragen wird.

2. WIR BEKRÄFTIGEN die Leitprinzipien und Regelungen:

- (1) der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948* und der darauf folgenden UN-Menschenrechtskonventionen, insbesondere des *Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006*, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtet zu bekräftigen, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und dass der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss;
- (2) des *Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Erwachsenenschutz*, das Gerichtszuständigkeit, anwendbares Recht, Anerkennung, Durchsetzung von Entscheidungen und Zusammenarbeit regelt; sowie
- (3) innerhalb ihrer Anwendungsgebiete relevanter regionaler und nationaler Menschenrechtsinstrumente wie der *Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (1950), der *Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker* (1981) und der *Kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten* (1982).

3. WIR ERKLÄREN, dass im Zusammenhang mit der rechtlichen Unterstützung von Erwachsenen und dem Erwachsenenschutz:

- (1) davon ausgegangen werden muss, dass alle Erwachsenen fähig sind, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ohne Unterstützung auszuüben, außer wenn feststeht, dass sie der Unterstützung bedürfen oder in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Entscheidung geschützt werden müssen;
- (2) Unterstützung und Schutz bedeutet, dass alle anwendbaren Schritte unternommen werden, um den Erwachsenen zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit zu befähigen.
- (3) die Gesetzgebung und die Praxis dem Umstand Rechnung tragen sollte, dass die Erfordernisse für Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen sowohl „themenspezifisch“ als auch

„zeitspezifisch“ sind, dass sie von unterschiedlicher Intensität und nach Art und Auswirkung der jeweiligen Handlung oder zu treffenden Entscheidung unterschiedlich ausfallen können und auch bei der einzelnen Person hin und wieder schwanken können.

- (4) die von einem Erwachsenen selbständig ergriffenen Maßnahmen Vorrang vor anderen Maßnahmen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit haben sollten.
- (5) sich die Anordnung jeder Unterstützungs- und Schutzmaßnahme auf die Eingriffe beschränken sollte, die notwendig sind, um dem Zweck dieser Maßnahme gerecht zu werden.
- (6) Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen in periodischen Abständen regelmäßig durch eine unabhängige Stelle überprüft werden müssen. Der Erwachsene sollte unabhängig von seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit ein wirksames Recht auf die Durchführung einer solchen Prüfung haben.
- (7) Maßnahmen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nur dann angeordnet werden sollten, wenn feststeht, dass sie erforderlich sind und mit internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen. Sie sollten nicht zum Schutz Dritter eingesetzt werden.
- (8) jegliche Form der Entmündigung, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit ungeachtet der vorhandenen Fähigkeiten des Erwachsenen einschränkt, abgeschafft werden sollte.

4. WIR ERKLÄREN FERNER, dass jeder Erwachsene, der zur Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit in irgendeiner Angelegenheit Unterstützung und/oder Schutz bedarf, wenn nötig Anspruch auf eine rechtliche Vertretungsperson hat. Ein solcher Vertreter und jede andere Person, die eine Rolle in Bezug auf die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit einer anderen Person zukommt, ist verpflichtet:

- (1) den betroffenen Erwachsenen in größtmöglichem Umfang in alle Entscheidungsfindungsprozesse mit einzubeziehen;
- (2) Teilhabe zu ermöglichen und dem Erwachsenen dabei zu helfen, überall dort selbst und unabhängig zu handeln, wo ihm dies möglich ist;
- (3) dem Erwachsenen Hilfe und Unterstützung zu bieten und Ansprüche durchzusetzen, die ihm zustehen, etwa im Hinblick auf Renten, Sozialleistungen oder sonstige Leistungen;
- (4) den Erwachsenen aktiv dabei zu unterstützen, ein unabhängiges Leben allein oder gemeinsam mit anderen zu führen, wenn und wann immer das möglich ist;
- (5) auf eine die Rechte und Wünsche des Erwachsenen respektierende Art und Weise zu handeln;
- (6) die Wünsche, Wertvorstellungen und Überzeugungen des Erwachsenen in größtmöglichem Umfang zu respektieren und zu befolgen;
- (7) die Bürger- und Menschenrechte des Erwachsenen zu achten und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen, wann immer diese Rechte bedroht werden;
- (8) darauf zu achten, jeden Interessenkonflikt zwischen der eigenen Person und dem Erwachsenen, für den man handelt, zu vermeiden;
- (9) keinen Vorteil aus der eigenen Position zu ziehen;
- (10) ehrlich und vertrauenswürdig zu handeln;
- (11) mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen, wenn Entscheidungen für den Erwachsenen getroffen werden;
- (12) die Einmischung in die Lebensführung des Erwachsenen im größtmöglichen Umfang dadurch einzuschränken, dass die am wenigsten einschneidende, einschränkende und möglichst allgemeine, d. h. für jedermann übliche Vorgehensweise gewählt wird;
- (13) den Erwachsenen vor Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen;

- (14) ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen sofort bereitzustellen, wenn dies von (a) dem betroffenen Erwachsenen oder (b) dem Gericht, der Instanz oder der öffentlichen Behörde, die den Vertreter bestellt hat, verlangt wird;
- (15) nur im Rahmen der ihm durch (a) den Erwachsenen oder (b) das Gericht, die Instanz oder die öffentliche Behörde übertragenen Zuständigkeit zu handeln; und
- (16) stets zu kontrollieren, ob eine Unterstützungs- oder Schutzmaßnahme noch aufrechterhalten werden muss.

5. UND WIR ERKLÄREN DARÜBER HINAUS, dass

- (1) Gesetzgebung und Praxis die Entwicklung professioneller Standards thematisieren, den von seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit unabhängigen ungehinderten, persönlichen und rechtswirksamen Zugang des Erwachsenen zum Gericht, der Instanz oder der öffentlichen Behörde sicherstellen, angemessene Kontrollinstrumente bereitstellen und eine zufriedenstellende Infrastruktur gewährleisten sollten.
- (2) eine solche Infrastruktur angemessen ausgestattete Maßnahmen zur Begleitung, Schulung, Ausbildung und Beratung von Angehörigen und Ehrenamtlichen, denen in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit anderer eine offizielle Rolle zukommt, umfassen sollte.
- (3) diese überarbeitete und ergänzte Erklärung von Yokohama allgemein verbreitet und öffentlichen Stellen und nationalen Regierungen bekannt gemacht werden soll, um das Bewusstsein für die dort behandelten Anliegen zu stärken und die notwendige Unterstützung zu erhalten, um diese Regeln, die wir anerkannt, bekräftigt und erklärt haben, umzusetzen.

The World Congresses on Adult Guardianship Law/Weltkongresse Betreuungsrecht 2010 und 2016
Organisationskomitees des WCAG2010 und des WCAG 2016
Alle Teilnehmenden des WCAG2010 und des WCAG 2016